

Sonnenschutz in Rettungswegen



Stand August 2015

Herausgeber:

ITRS
INDUSTRIEVERBAND

TECHNISCHE TEXTILIEN – ROLLLADEN – SONNENSCHUTZ e.V.

1. Einleitung

Grundsätzlich existieren keine eindeutigen Vorgaben für die Anbringung von Sonnenschutz in Rettungswegen. Weder die Musterbauordnung noch die Landesbauordnungen sagen hierzu etwas aus. Die nachfolgenden Infos sollen aufklären und Handlungsempfehlungen aufzeigen.

2. Definition Flucht- und Rettungsweg

Häufig werden die Begriffe Flucht- und Rettungsweg im gleichen Sinn verwendet. Allerdings besteht zwischen den beiden Begriffen ein wesentlicher Unterschied:

Fluchtweg kommt von Fliehen.

Darunter versteht man das selbstständige „Sich-in-Sicherheitbringen“ von Personen aus einem Gefahrenbereich. Es handelt sich hierbei um einen aktiven Vorgang.

Rettungsweg kommt von Retten.

Darunter wird das Befreien aus einer lebensbedrohlichen Zwangslage verstanden. Hierzu wird die Hilfe Dritter benötigt.

Wichtig:

In Vorschriften wird der Begriff Rettungsweg verwendet, da ein Fluchtweg auch gleichzeitig ein Rettungsweg ist.

3. Erster und zweiter Rettungsweg

Nach § 33 der Musterbauordnung sowie den entsprechenden Vorschriften der einzelnen Landesbauordnungen gilt generell: Jede Art von Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie: Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebs- und Arbeitsstätten muss pro Geschoss über

zwei voneinander unabhängige Rettungswege

verfügen.

→ Erster Rettungsweg

Ein erster Rettungsweg ist grundsätzlich vorgeschrieben.

→ Zweiter Rettungsweg

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn eine Rettung über ein Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können.

Wird ein zweiter Rettungsweg eingerichtet, kann dieser eine weitere Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr zugängliche Stelle sein – in diesem Fall muss durch die Feuerwehr geprüft und genehmigt sein, dass die Feuerwehr über die entsprechenden Rettungsgeräte verfügt und die Rettungsstelle damit erreichbar ist.

Ein zweiter Rettungsweg ist für den Fall vorzusehen, dass eine Flucht über den ersten Rettungsweg nicht möglich ist.

Unter Umständen kann dies bedeuten, dass Personen im Gefahrenfall im Gebäude verbleiben, dabei aber keiner unmittelbaren Gefahr ausgesetzt sind. Dies kann z.B. der Fall sein bei einer schrittweisen Rettung über Leitern durch Fensteröffnungen.

→ Verschattung erster und zweiter Rettungsweg

Generell muss die Verschattung des ersten und zweiten Rettungsweges im Brandschutzkonzept definiert sein.

Final wird von der jeweiligen Brandschutzbehörde über den Sonnenschutz des ersten und zweiten Rettungsweges entschieden.

Handlungsempfehlung:

Es wird grundsätzlich empfohlen, sowohl für Neubau als auch für Bestandsbau, die geplante Beschattung für das Objekt von den zuständigen Behörden freigeben zu lassen. Die Freigabe sollte das Produkt selbst und auch dessen Bedienung berücksichtigen. Eine allgemeingültige Produktempfehlung kann nicht gegeben werden.

Die Arbeitsstättenverordnung §3 Absatz 1 des Anhang „Anforderungen an Arbeitsstätten A2.3 Fluchtwege“ schreibt vor, dass

- Die Landesbauvorschriften grundsätzlich zu beachten sind
- Für einen 2. Fluchtweg auch die Gefährdungsbeurteilung/-analyse ausschlaggebend sein kann
- Türen leicht, ohne besondere Hilfsmittel (durch Personen) zu öffnen sind
- Die genehmigende Behörde das Gewerbeaufsichtsamt ist
- Die Arbeitsstättenverordnung ArbStättV bundesweit gültig ist
- Öffnungsrichtung der Fluchttüre: von innen nach außen

Weitere Regelungen (wie z. B. Verordnungen), örtliche Vorschriften und Richtlinien zu diesem Thema sind heranzuziehen. Einige davon finden Sie unter www.oisargebau.de

4. Zusammenfassung

- Ein **erster Rettungsweg** (ist auch immer Fluchtweg) muss frei nach außen aufgehen und gekennzeichnet sein (grünes Piktogramm).



- Ein **zweiter Rettungsweg** muss generell von innen nach außen frei zugänglich sein.
Frei zugänglich bedeutet, dass die problem- und gefahrlose Fluchtmöglichkeit (Gefahrensicherheit) stets die höchste Priorität hat. Verschlüsse dürfen eine Flucht nicht hindern und müssen ohne Zusatzmittel von innen zu öffnen sein.
- Eine Fenster/ eine Tür darf als **zweiter Rettungsweg** nach innen aufgehen.

Die Planung eines Rettungsweges (auch des zweiten Rettungsweges) muss grundsätzlich durch den bauverantwortlichen Planer mit den entsprechenden Behörden abgestimmt und genehmigt sein.

Folgende Richtlinien sind über den **ITRS e.V.** zu beziehen:

- Richtlinie zur Beurteilung von konfektionierten Markisentüchern (Stand 2012)
- Richtlinie zur Beurteilung der Produkteigenschaften von Markisen (Stand 2014)
- Richtlinie Windlasten zur Konstruktion von Abschlüssen und Markisen im eingefahrenen Zustand (Stand 2008)
- Richtlinie Sicherheitshinweise in Montage- und Bedienungsanleitungen für Markisen (Stand 2008)
- Richtlinie zur Reinigung und Pflege von Markisentüchern (Stand 2010)
- Richtlinie zur technischen Beratung, zum Verkauf und zur Montage von Gelenkarmmarkisen (Stand 2008)
- Richtlinie zur Beurteilung der Produkteigenschaften von Raffstoren / Außenjalousien (Stand 2012)
- Verbandsempfehlung zu Funk in der Gebäudeautomation (Stand 2013)
- Richtlinie: Lehrinhalte, Zertifikat, Bestellung und Bescheinigung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten im Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk (Stand 2015)

© Das Copyright
liegt ausschließlich bei:



Postanschrift:
Fliethstr 67 • D-41061 Mönchengladbach
Telefon: 02161 2941810
Telefax: 02161 2941811
E-Mail: info@itrs-ev.com
Homepage: www.itrs-ev.com



Eine Fachgruppe des ITRS